

Ehrenordnung StadtSportBund Dresden e.V.

Präambel

Der StadtSportBund Dresden e.V. (SSBD) ehrt Persönlichkeiten, die sich im Haupt- oder Ehrenamt um die Entwicklung des Sports in der Landeshauptstadt verdient gemacht haben.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidentschaft
- Ehrenplakette
- Ehrennadel

§ 2 Ehrenpräsidentschaft

1. Die Ehrenpräsidentschaft gemäß § 11 der Satzung des StadtSportBund Dresden e.V. kann an ehemalige Präsidenten des SSBD vergeben werden, die sich besondere Verdienste erworben hatten.
2. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 11 der Satzung des SSBD durch den Stadtsportbundtag.

§ 3 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel des SSBD kann an Persönlichkeiten aus dem organisierten Sport verliehen werden, die sich innerhalb und außerhalb des SSBD besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

§ 4 Ehrenplakette

1. Die Ehrenplakette des SSBD kann an Persönlichkeiten aus dem organisierten Sport und allen anderen gesellschaftlichen Bereichen (Politik, Wirtschaft, Medien, Kultur) verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

§ 5 Verfahren

1. Die Verleihung einer der in § 1 genannten Auszeichnungen kann von dem Präsidium oder einer Mitgliedsorganisation des SSBD beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
2. Anträge sind zum 01. Februar und zum 01. September eines Jahres vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung an das Präsidium des SSBD zu richten.
3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Überreichung erfolgt durch den Präsidenten bzw. durch einen Vertreter des Präsidiums. Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und der Ehrenplakette findet im Rahmen des Stadtsportbundtages statt. Die Verleihung der Ehrennadel findet in der Regel auf den Mitgliederversammlungen der betreffenden Mitgliedsorganisationen statt.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

1. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
 - a) sich grob verbandsschädigend verhält oder
 - b) rechtskräftig aus einer Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.
2. Für die Aberkennung der Ehrung ist der Stadtsportbundtag zuständig.
3. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen sowie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Ihrer Annahme durch den Kreissportbundtag des KSBD am 20. November 2010 in Kraft.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Präsidiums oder einer Mitgliedsorganisation durch den Stadtsportbundtag beschlossen.